

## Offenlegungspflicht der Interessenbindungen

Gemäss Art. 18, 27 und 33 Abs. 2 der Zweckverbandsstatuten des Sicherheits-Zweckverbands Weinland legen die Mitglieder der Organe ihre Interessenbindungen offen.

Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<b>Vorname, Name Funktion Partei</b>	<b>Einträge</b>
Giancarlo Palmisani Gemeinderat Uhwiesen FDP	<ol style="list-style-type: none"><li>a) Zweckverband Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW); Delegierter</li><li>b) Zweckverband Feuerwehr Kohlfirst; Delegierter Betriebskommission</li><li>c) Sicherheits-Zweckverband Weinland; Delegierter</li><li>d) Zweckverband Zentrum Kohlfirst; Delegierter</li><li>e) Regionalkonferenz Zürich Nordost; Delegierter und Mitglied Fachgruppe Oberflächeninfrastruktur</li></ol>